

25 JAHRE UN-KAUFRECHT IN DEUTSCHLAND

BONN, 7.12.2016

Dr. Achim Kampf
Deputy Director
www.gtai.de



Themenübersicht

Internationale Regeln für internationale Sachverhalte

I. Relevanz

- **Unmittelbare Regelung internationaler Sachverhalte**
- **Anwendungsvoraussetzungen**
- **Relevanz für nahezu jeden deutschen Warenexport**
- **Ausschluss des UN-Kaufrechts**

II. Inhalt

- **Zustandekommen des Vertrages**
- **Pflichten des Verkäufers**
- **Rechtsbehelfe des Käufers**
- **Pflichten des Käufers**
- **Rechtsbehelfe des Verkäufers**
- **Regelung von AGB**

III. Fazit



I. RELEVANZ DES UN- KAUFRECHTS

Relevanz

Unmittelbare Regelung internationaler Sachverhalte

1. Unmittelbare Regelung internationaler Sachverhalte

Fall: Deutscher Automobilhersteller exportiert PKW's nach London.
Britischer Käufer (Unternehmen) macht Mängel geltend und zahlt nicht den Kaufpreis.



Welches Recht ist anwendbar?

Relevanz

Unmittelbare Regelung internationaler Sachverhalte


Aber: Frage stellt sich nicht, wenn Rechtsgrundlage anwendbar, die den internationalen Warenkauf unmittelbar regelt (in diesem Fall: diese spezielle Rechtsgrundlage geht den IPR-Regeln vor)



UN-Kaufrecht

völkerrechtliches Übereinkommen, in 85 Staaten ratifiziert, in Deutschland seit dem 1.1.1991; beruht auf Arbeiten der UN-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL)

Nicht geregelt (u.a.): Anfechtbarkeit eines Vertrages, Inhaltskontrolle von AGB's, Haftung für durch die Ware verursachte Personenschäden, Verjährung, Aufrechnung ;

Für nicht geregelte Materien  maßgeblich ist das nach den Regeln des internationalen Privatrechts berufene Recht

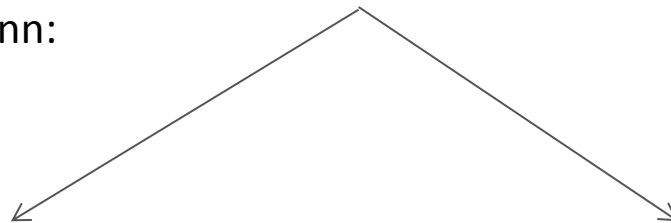
Relevanz

Anwendungsvoraussetzungen

2. Anwendungsvoraussetzungen

Art.1 UN-Kaufrecht

Kaufverträge über Waren zwischen Parteien, die ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, wenn:



diese Staaten
Vertragsstaaten sind

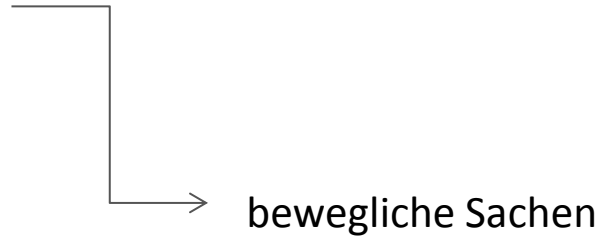
oder

die Regeln des internationalen Privatrechts
zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaates
führen

Relevanz

Anwendungsvoraussetzungen

Kaufvertrag über Waren:



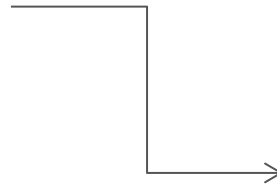
UN-Kaufrecht **nicht anwendbar** auf **Kauf von Rechten oder Immobilien**

Computerprogramme sind dann Waren i.S. d. UN-Kaufrechts, wenn es sich um Standardsoftware handelt, die über einen Träger nutzbar ist.

Relevanz

Anwendungsvoraussetzungen

Ausgangsfall (Autoverkauf nach UK): UK kein Vertragsstaat



Anwendbarkeit nur i.V. mit Regeln des IPR



in EU (mit Ausnahme Dänemarks): „Rom I“ (EU VO 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht)



Prinzip des Verkäuferstaates
(sofern keine Rechtswahl getroffen)

Relevanz

Anwendungsvoraussetzungen

Im Ausgangsfall: Verkäufer hat Sitz in Deutschland



Gemäß IPR- Regeln (im Ausgangsfall „Rom I“) ——— deutsches Recht (sofern keine Rechtswahl)



Da dies das Recht eines Vertragsstaates



Art.1 Abs.1 lit. b) UN-Kaufrecht

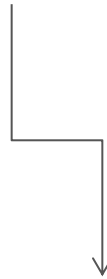


Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts

Relevanz

Anwendungsvoraussetzungen

Prinzip des Verkäuferstaates: auch in zahlreichen IPR-Regeln anderer Staaten



**UN-Kaufrecht ist nahezu für jeden deutschen
Warenexport relevant**
(sofern nicht wirksam ausgeschlossen)

Relevanz

Ausschluss des UN-Kaufrechts

3. Ausschluss des UN-Kaufrechts

UN-Kaufrecht ist abdingbar (Art.6);

Aber: wichtig ist Formulierung

Nicht ausreichend: „Anwendbar ist deutsches Recht“. Denn zum in Deutschland anwendbaren Recht gehört auch das in Deutschland ratifizierte UN-Kaufrecht.

Deshalb erforderlich: „Anwendbar ist deutsches Recht **unter Ausschluss des UN-Kaufrechts**“.

Aber: In manchen Ländern ist eine wirksame Rechtswahl nicht möglich

Relevanz

Ausschluss des UN-Kaufrechts

In jedem Fall:

Fraglich, ob Ausschluss des UN-Kaufrechts sinnvoll ist;

deshalb



Kenntnisse des Inhalts erforderlich



II. INHALT DES UN- KAUFRECHTS

ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES,
PFLICHTEN DES VERKÄUFERS, RECHTSBEHELFE
DES KÄUFERS

Inhalt

Zustandekommen des Vertrages

1. Zustandekommen des Vertrages (Art. 14 ff. UN-Kaufrecht)

Vertragsschluss: Angebot und Annahme

aber:

- Vertragsangebot nur wirksam, wenn Kaufpreis zumindest bestimmbar (anders in Deutschland)
- Widerruf des Vertragsangebotes bis zur Annahme (anders in Deutschland)
- Vertragsschluss auch bei nicht wesentlich abweichender Annahmeerklärung
- Verspätete Annahmeerklärung kein Gegenangebot (anders in Deutschland)
- Grundsätze des Schweigens auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben nicht anwendbar (Unterschied zum deutschen Recht)
- Grundsätzlich keine besondere Schriftform erforderlich

Inhalt


Pflichten des Verkäufers

2. Pflichten des Verkäufers



Art. 30- 52 ff. UN-Kaufrecht

- Verkäufer hat dem Käufer das Eigentum an Ware zu übertragen;

aber: Eigentumsübergang selbst  Recht des Ortes an dem sich Ware befindet („lex rei sitae“)
- Verkäufer ist verpflichtet, Ware zu liefern („Lieferung“= Handlung, die erforderlich ist, um Käufer Besitz an der Ware zu verschaffen)

Inhalt

Pflichten des Verkäufers

Lieferort: (grdstzl.) Schnittstelle, an der bestimmte Verantwortlichkeiten und Risiken von Verkäufer auf Käufer übergehen



- Transportkosten
- Risiko des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Sache
- Zölle, Abgaben
- Export- bzw. Importgenehmigungen
- Durchführungsfreimachungen, Sicherungsfreigaben

In der Praxis: Bestimmung des Lieferorts und der für die Besitzverschaffung erforderlichen Handlung durch abgekürzte Klauseln

→ **Incoterms**

Inhalt

Pflichten des Verkäufers

E-Klausel (EXW): Käufer muss Ware beim Verkäufer abholen

F-Klauseln: Verkäufer muss die Ware einem
Frachtführer (i.d.R. vom Käufer beauftragt) an einem
bezeichneten Ort übergeben
(z.B. „FCA airport Frankfurt“)

C-Klauseln: Verkäufer muss Beförderungsvertrag auf eigene Kosten
abschließen, Bestimmungsort wird benannt (z.B. CIP
Chicago), aber: Lieferort dort, wo Ware dem Frachtführer
übergeben wird

Inhalt

Pflichten des Verkäufers

D-Klauseln: Ankunfts-klauseln: Lieferort ist dort, wo Ware letztendlich ankommt

Wichtig: bei Vereinbarung immer Hinweis auf die jeweilige Fassung der Incoterms erforderlich


Falls keine Vereinbarung von Lieferort und Inhalt der Leistungspflicht



Art. 31 UN-Kaufrecht

Inhalt

Pflichten des Verkäufers

Fallen Lieferort und Ort, an dem Käufer die Ware übernehmen muss, auseinander 

Beförderungsverkauf (Art. 31 lit.a)
(Lieferort: dort, wo Ware dem ersten Beförderer übergeben wird; dort geht auch die Gefahr auf Käufer über (Art. 67 Abs.1 S. UN-Kaufrecht))

Lieferzeit

Wenn nicht vertraglich vereinbart: Verkäufer muss innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss liefern

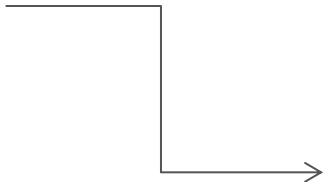
Inhalt

Pflichten des Verkäufers / Rechtsbehelfe des Käufers

Art. 48 UN-Kaufrecht: Auch noch Ablauf der Lieferzeit kann Verkäufer ordnungsgemäße Leistung nachholen

3. Rechtsbehelfe des Käufers

Verkäufer liefert nicht rechtzeitig die verkaufte Ware in der vereinbarten Qualität und Menge



Rechtsbehelfe des Käufers



Art. 45 ff. UN-Kaufrecht

Inhalt

Rechtsbehelfe des Käufers

3.1. Grundsatz

Entweder

Erfüllungsanspruch (Käufer verlangt von Verkäufer, weiterhin seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen)

oder

Aufhebung des Kaufvertrages (aber: Vertragsverletzung muss *wesentlich* sein (hohe Anforderungen der Rechtsprechung) Unterschied zum deutschen Recht)

Immer: Anspruch auf Schadensersatz ;

Kein Verschulden erforderlich



Unterschied zum deutschen Recht !

Inhalt

Rechtsbehelfe des Käufers

3.2. Lieferung mangelhafter Ware

Ware muss für die Zwecke geeignet sein, für die Ware gleicher Art gewöhnlich gebraucht wird (Art. 35 Abs.2 lit.a. UN-Kaufrecht),

Fraglich, auf welche Standards abgestellt wird (Verkäuferstaat oder Käuferstaat)

Wichtig: aus Sicht des deutschen Importeurs sollte daher mit dem ausländischen Lieferanten die Einhaltung der **in Deutschland für die jeweilige Ware maßgeblichen produktrechtlichen Bestimmungen vereinbart** werden

Inhalt

Rechtsbehelfe des Käufers

- Rügepflicht (Art. 39): Käufer muss Vertragswidrigkeit dem Verkäufer „innerhalb angemessener Frist“ anzeigen; Frist läuft ab dem Zeitpunkt, zu dem Käufer Vertragswidrigkeit festgestellt hat *oder hätte feststellen müssen*



gründliche Untersuchung der Ware erforderlich

Rechtsprechung praktiziert überwiegend Fristen zwischen zwei Wochen und einem Monat (ab Ablieferung der Ware)

Vertragswidrigkeit muss genau bezeichnet werden (pauschale Angaben z.B. „erhebliche Mängel am Fahrzeug“) sind nicht ausreichend

Inhalt

Rechtsbehelfe des Käufers

- **Erfüllung** kann erfolgen durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung

aber:

- Ersatzlieferung nur bei *wesentlicher* Vertragsverletzung (außerdem: zusammen mit Rüge oder innerhalb einer angemessenen Frist danach)
 - Nachbesserung nur bei Zumutbarkeit (zusammen mit Rüge oder innerhalb angemessener Frist danach)
-
- **Minderung** (hat Verkäufer bereits Zahlungen über dem reduzierten Preis erhalten, muss er diese zurückzahlen und verzinsen)

Inhalt

Rechtsbehelfe des Käufers

3.3. Schadensersatz

- Kein Verschulden erforderlich
- Verzug nicht erforderlich
- Wesentlichkeit der Vertragsverletzung nicht erforderlich
- Ersatz aller **Folgeschäden** sofern **vorhersehbar**
- kein Schadensersatz, wenn Käufer selbst für Leistungsstörung verantwortlich

Inhalt

Rechtsbehelfe des Käufers

➤ Entlastung des Verkäufers:

Aufgrund eines objektiven, von außen wirkenden und für ihn nicht beherrschbaren Umstandes kann Verkäufer die ihm obliegende Leistung nicht in der vertraglich geschuldeten Art und Weise erbringen (aber: Verkäufer trägt immer Beschaffungsrisiko);

Hindernis muss bei Vertragsschluss für den Verkäufer nicht vorhersehbar sein;

Verkäufer muss alles Zumutbare tun, um Hindernis zu überwinden


➤ Regelungen zum Schadensersatz sind *abdingbar* (trifft auf nahezu alle Bestimmungen des UN-Kaufrechts zu)

Inhalt

Rechtsbehelfe des Käufers

3.4. Rückgriff des Unternehmers gegen Lieferanten bei Verbrauchsgüterkauf

Fall: Deutscher Unternehmer verkauft Ware an französischen Händler und übergibt diese am 1.5.2012, Weiterverkauf an französischen Verbraucher am 1.6.2014. Verbraucher nimmt wegen Mangels den französischen Händler am 1.11.2014 in Anspruch, der am 15.11.2014 zahlt. Dieser nimmt am 29.11.2014 den deutschen Unternehmer in Regress,

Wenn zwischen deutschem Unternehmer und französischen Händler **UN-Kaufrecht ausgeschlossen und deutsches Recht vereinbart** wurde : Verjährung (im Verhältnis deutscher Unternehmer-französischer Händler) tritt frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem der Händler die Ansprüche des französischen Verbrauchers erfüllt hat (§ 479 Abs. 2 BGB).  **Obwohl seit Übergabe der Ware von deutschem Unternehmer an französischen Händler mehr als zwei Jahre vergangen: französischer Händler kann (innerhalb von zwei Monaten, nachdem er Verbraucher befriedigt hat) Rückgriff nehmen; dies ist bis zu 5 Jahren seit Ablieferung der Sache von Lieferant an Unternehmer möglich**

Inhalt

Rechtsbehelfe des Käufers



zwischen deutschem Unternehmer und französischem Händler ist **UN-Kaufrecht** anwendbar



Regressanspruch des französischen Händlers gegen deutschen Unternehmer ist seit 1.5.2014 verjährt
(außerdem: Beweislast für Mangel trägt der Käufer)



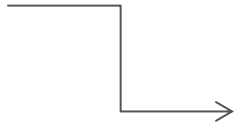
II. INHALT DES UN- KAUFRECHTS

**PFLICHTEN DES KÄUFERS, RECHTSBEHELFE DES
VERKÄUFERS**

Inhalt

Pflichten des Käufers

4. Pflichten des Käufers



Art. 53-65 UN-Kaufrecht

- Zahlung des Kaufpreises: An Niederlassung des Verkäufers (Kosten und Risiken des Zahlungstransfers treffen den Käufer)
Übermengen sind ordnungsgemäß zu rügen; ansonsten:
Vergütung;
bei Beförderungsverkauf: Verkäufer ist im Zweifel vorleistungspflichtig (Fälligkeit erst, wenn Transportunternehmen Ware dem Käufer am Bestimmungsort zur Verfügung stellt)

Inhalt

Pflichten des Käufers/Rechtsbehelfe des Verkäufers

Käufer muss rechtzeitig alle Schritte unternehmen, die erforderlich sind, damit Kaufpreis zum Fälligkeitszeitpunkt gezahlt werden kann (Art. 54); ansonsten: Vertragsverletzung des Käufers

- Abnahme der Ware

5. Rechtsbehelfe des Verkäufers

alternativ:

- Erfüllungsanspruch

oder

- Vertragsaufhebung

Inhalt

Rechtsbehelfe des Verkäufers

aber: Vertragsaufhebung nur bei wesentlichen Pflichtverletzungen („ultima ratio“)

(in der Regel: nicht rechtzeitige Zahlung keine wesentliche Vertragsverletzung; es sei denn:

- Käufer lässt eine Nachfrist zur Zahlung verstreichen
- Käufer hat endgültig erklärt, nicht zahlen zu wollen

➤ **immer:** Anspruch auf Schadensersatz (auch, wenn Käufer in anderer Währung zahlt); Käufer muss dem Verkäufer alle als Folge der Pflichtverletzung voraussehbaren Nachteile ersetzen

Inhalt

Rechtsbehelfe des Verkäufers

➤ **Auf jeden Fall:** Anspruch auf Zahlung von **Zinsen (Art. 78);**

(auch wenn kein Schaden nachweisbar ist oder Käufer die nicht rechtzeitige Zahlung **nicht zu vertreten** hat (Unterschied zum deutschen Recht))

Keine Angaben über Höhe; deutsche Rechtsprechung: überwiegend auf den Zinssatz der Rechtsordnung, die für die vom UN-Kaufrecht nicht geregelten Fragen anwendbar ist



wenn im übrigen deutsches Recht anwendbar



9 Prozent über Basiszinssatz (§ 288 Abs.2 BGB)

Inhalt

Regelung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's)

1) Voraussetzungen für die wirksame Einbeziehung:

- Hinweis auf AGB außerhalb des eigentlichen AGB-Textes und **vor Annahmeerklärung**
- Bloßer Hinweis auf AGB im B2B-Geschäft nicht ausreichend; andere Vertragspartei muss die Möglichkeit haben, von Inhalt der AGB unmittelbar Kenntnis zu nehmen (Unterschied zum deutschen Recht!)
- **AGB-Text** muss anderer Vertragspartei **spätestens bei Annahmeerklärung** vorliegen (Angaben auf Rückseite des Lieferscheins genügen nicht, Übersendung als Anhang per E-Mail ist ausreichend)
- Geltungshinweis und AGB-Text müssen **sprachlich verständlich** sein

Inhalt


Einbeziehung von AGB's

2) Inhaltskontrolle

Nicht vom UN-Kaufrecht geregelt; richtet sich nach dem gemäß den Vorschriften des internationalen Privatrechts anwendbaren Recht

3) Kollidierende AGB's

Fall: Einkäufer erklärt in seiner Bestellung seine Einkaufsbedingungen für maßgeblich, Verkäufer nimmt in Annahmeerklärung auf seine Bedingungen Bezug

Nicht eindeutig geregelt; **deutsche Rechtsprechung**: Anwendung des Art. 19 Abs.1 UN-Kaufrecht  Gegenangebot der auf das Vertragsangebot mit ihren AGB reagierenden Partei



FAZIT

Fazit

UN-Kaufrecht ist von hoher Relevanz

- ❖ Das UN-Kaufrecht ist **speziell auf internationale Geschäfte zugeschnitten**
- ❖ Wird es nicht wirksam ausgeschlossen, ist das UN-Kaufrecht auf
nahezu jeden deutschen Warenexport anwendbar
- ❖ Ein wirksamer **Ausschluss muss ausdrücklich vereinbart** sein
- ❖ Die Vereinbarung **deutschen Rechts** ist **nicht zwangsläufig günstiger**
(es kommt immer auf den konkreten Einzelfall an)
- ❖ Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind **weitgehend vertraglich modifizierbar**

Weiterführende Informationen

GTAI-Publikation

Wesentliche Inhalte dieses Vortrags sowie weitere Aspekte können der GTAI-Publikation

UN-Kaufrecht in Deutschland – 25 Jahre Relevanz für den Warenexport

Entnommen werden, die unter

<http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/Wirtschafts-und-steuerrecht/internationales-wirtschafts-und-steuerrecht,t=unkaufrecht-in-deutschland-25-jahre-relevanz-fuer-den-warenexport-2016,did=1481426.html>

abrufbar ist.

Weitere Informationen

Rechtsprechungssammlung

Die von der UN-Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) publizierte Ausgabe 2016 der Rechtsprechungssammlung zum UN-Kaufrecht ist verfügbar..

Näheres können Sie der folgenden Pressemitteilung entnehmen:

<http://www.unis.unvienna.org/unis/en/pressrels/2016/unisl238.html>

Rückfragen

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung

Dr. Achim Kampf

Deputy Director

Bereich Ausländisches Wirtschaftsrecht

Tel.: 0228/24993-415

achim.kampf@gtai.de

V I E L E N D A N K !